

# Energiesteuergesetz, Stromsteuergesetz: EnergieStG, StromStG

Möhlenkamp / Milewski

2. Auflage 2020  
ISBN 978-3-406-69187-4  
C.H.BECK

#### 4. Erlaubnis

Die Erlaubnis wird **schriftlich** erteilt (§ 14 Abs. 1 EnergieStV). Die Erlaubnis ist ein Verwaltungsakt iSv § 118 AO. Die Erlaubnis kann grundsätzlich mit Nebenbestimmungen nach § 120 Abs. 2 AO verbunden werden. Der Bezug auf § 120 Abs. 2 AO bestimmt nur die Art der zulässigen Auflagen. Für gebundene Verwaltungsakte richtet sich die Zulässigkeit von Auflagen stets nach § 120 Abs. 1 AO. Die Erlaubnis muss mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** versehen werden. Als Rechtsbehelf ist der Einspruch nach § 347 AO gegeben.

Die Erlaubnis **erlischt** in den nachfolgenden in § 14 Abs. 2 EnergieStV genannten Fällen:

- durch Widerruf,
- durch Verzicht,
- durch Fristablauf,
- durch Übergabe des Herstellungsbetriebs an Dritte,
- durch Tod des Inhabers der Erlaubnis,
- durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist,
- durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers der Erlaubnis oder durch Abweisung der Eröffnung mangels Masse.

Die Erlaubnis erlischt grundsätzlich im **Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses** (z.B. Tod des Erlaubnisinhabers). Für die Erben, die Liquidatoren und die Insolvenzverwalter besteht eine Anzeigepflicht (§ 15 Abs. 10 EnergieStV). Die Erben, die Liquidatoren und der Insolvenzverwalter können jedoch die Fortführung des Betriebes beantragen. Der **Antrag auf Fortführung** muss innerhalb eines Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die vorstehend genannten Personen die Erteilung einer neuen Erlaubnis für die Erben oder den neuen Erwerber oder der Insolvenzverwalter die Fortführung des Betriebes bis zu seiner Abwicklung beantragt haben. In diesen Fällen erlischt die alte Erlaubnis nicht, sondern gilt bis zur Erteilung der neuen Erlaubnis oder der Abwicklung des Betriebes fort (§ 14 Abs. 4 EnergieStV).

Mit dem Erlöschen der Erlaubnis **endet** auch das **Steueraussetzungsverfahren**, und Energieerzeugnisse, die sich zu diesem Zeitpunkt im Steuerlager befinden, treten grundsätzlich in den steuerrechtlich freien Verkehr mit der Folge, dass die Energiesteuer entsteht (§ 8 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG). Insoweit ist die in § 14 Abs. 5 EnergieStV normierte Fiktion entbehrlich, da die Energieerzeugnisse beim Wegfall des Steueraussetzungsverfahrens zwangsläufig in den steuerrechtlich freien Verkehr wechseln. Die vorherige Übernahme in ein weiteres (anderes) Steueraussetzungsverfahren (z.B. Beförderung unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager) oder die Überführung der Waren in ein Verfahren der Steuerbefreiung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG bleiben davon unberührt.

Auf Antrag kann das Hauptzollamt im Falle des Erlöschens der Erlaubnis eine angemessene **Frist für die Räumung** des Herstellungsbetriebes gewähren, wenn keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer vorliegen (§ 14 Abs. 3 EnergieStV). Die Rechtsfolgen, die aus dieser Regelung erwachsen sollen, sind unklar. Nach Sinn und Zweck der Regelung soll es wohl in diesen Fällen zu keiner Steuerentstehung kommen (*Jatzke* in BJS, § 6 Rn. 83). Durch das Erlöschen der Erlaubnis ist diese jedoch „beseitigt“ und damit sind auch die von ihr ausgehenden Rechtsfolgen (z.B. Lagerung der hergestellten Waren unter Steueraussetzung) beendet und die Steuer entsteht.

- 30 Die Erlaubnis muss **widerrufen** werden, wenn im Nachhinein Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit entstehen oder gegen die Buchführungs- und Jahresabschlusspflichten verstoßen wird. Ebenso kommt es zwingend zum Widerruf, wenn die angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird. Ist die Sicherheitsleistung zwischenzeitlich nicht mehr ausreichend, kann das Hauptzollamt die Erlaubnis widerrufen (§ 6 Abs. 4 EnergieStG).
- 31 Mit der Erlaubnis werden vom HZA auch die für die Teilnahme am EMCS-Verfahren notwendigen Verbrauchsteuernummern vergeben. Der Inhaber des Herstellungsbetriebes erhält eine **VSt-Lagerinhabernummer**. Sie wird je Person nur einmal vergeben, unabhängig davon, für welche verbrauchsteuerpflichtigen Waren ein oder mehrere Steuerlager betrieben werden. Daneben wird für jeden Standort eine **VSt-Lagernummer** erteilt, die ebenfalls unabhängig davon ist, ob verschiedene verbrauchsteuerpflichtige Waren hergestellt oder gelagert werden.

## V. Pflichten des Erlaubnisinhabers

### 1. Steuerliches Belegheft

- 32 Der Inhaber eines Herstellungsbetriebes (genauer der Erlaubnisinhaber) hat ein **Belegheft** zu führen. Dabei handelt es sich um eine Sammlung des mit der Zollverwaltung geführten, relevanten **Schriftverkehrs**. Es umfasst insbesondere die Anträge und erteilten Erlaubnisse. Das Belegheft soll dem Steueraufsichtsdienst bei Kontrollen eine schnelle Übersicht über die bestehenden steuerlichen Verhältnisse ermöglichen (zu weiteren Ausführungen siehe *Eichhorn* in EUD, S. 417 ff.). Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. So kann es bspw. anordnen, dass eine Kopie des Belegheftes in jedem Herstellungsbetrieb eines Steuerlagerinhabers vorzuhalten ist. Dies kommt vor allem in den Fällen vor, wenn die Betriebsstätten in den örtlichen Zuständigkeitsbereich verschiedener Hauptzollämter fallen.

### 2. Betriebseinrichtungen

- 33 Der Inhaber des Herstellungsbetriebs darf Energieerzeugnisse nur in den **angemeldeten Betriebsanlagen** herstellen, nur in den zugelassenen Lagerstätten lagern und nur an den zugelassenen Zapfstellen entnehmen. Die Lagerstätten für Energieerzeugnisse und die Zapfstellen zur Entnahme von Energieerzeugnissen müssen durch das zuständige Hauptzollamt zugelassen sein (§ 13 Abs. 3 und 4 EnergieStV).

Die Lagertanks für Energieerzeugnisse im Herstellungsbetrieb müssen grundsätzlich **eichamtlich vermessen** und die Zapfstellen zur Entnahme von Energieerzeugnissen mit **geeichten Messeinrichtungen** versehen sein. Das Hauptzollamt kann jedoch Ausnahmen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden (§ 13 Abs. 2 EnergieStV).

### 3. Steuerliche Anschreibungen

- 34 Da die Entfernung von Energieerzeugnissen aus dem Steuerlager im Regelfall eine Steuerentstehung und Anmeldeverpflichtung für den Erlaubnisinhaber auslöst, kommt den steuerlichen Anschreibungen eine besondere Bedeutung zu.

Soweit nicht ein Herstellungsbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck verwendet werden soll, ist die Zulassung von betrieblichen, in der Regel EDV-gestützten Anschreibungen gesondert zu beantragen. In die **Anschreibungen** sind sämtliche **Zu- und Abgänge von Energieerzeugnissen** und anderen Stoffen (z. B. Rohstoffe zur Herstellung von Energieerzeugnissen) aufzunehmen. Das HZA kann hierzu weitere Anordnungen treffen, die schriftlich – in der Regel in der Erlaubnis – benannt werden müssen. Die Anordnungen stellen einen Verwaltungsakt dar, gegen den Rechtsmittel zulässig sind. Das **Herstellungsbuch** ist jeweils für ein Kalenderjahr zu führen und spätestens am 31. Januar des Folgejahres abzuschließen. Abschließen bedeutet, dass die jeweiligen Spalten nach dem letzten Eintrag durch Summenziehung (Aufrechnung) oder sonstige Kenntlichmachung geschlossen werden, so dass weitere Eintragungen nicht mehr möglich sind. Der Abschluss ist durch Unterschrift mit Datum des steuerlichen Betriebsleiters oder Beauftragten (vgl. § 62 Abs. 1 EnergieStG und § 214 AO) oder in Ermangelung eines solchen vom verantwortlichen Betriebsleiter zu bestätigen. Auf Verlangen des Hauptzollamts ist das abgeschlossene Herstellungsbuch diesem zu übersenden (§ 15 Abs. 2 EnergieStV).

#### 4. Anmeldung steuerfrei abgegebener Mengen

Der Erlaubnisinhaber hat dem zuständigen Hauptzollamt bis zum **15. Februar** **35** **jeden Jahres** andere als die in § 28 EnergieStG genannten Energieerzeugnisse, die er im abgelaufenen Kalenderjahr zu den in der Anlage 1 zu § 55 der EnergieStV aufgeführten steuerfreien Zwecken abgegeben hat, anzumelden. Die Finanzverwaltung stellt hierzu den Vordruck 1151 bereit, der jedoch nicht zwingend zu verwenden ist. Die Meldung bezieht sich nur auf Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG, da andere Energieerzeugnisse sich nicht unter Steueraussetzung im Steuerlager nach § 6 EnergieStG befinden können. Das Hauptzollamt kann darüber hinaus verlangen, dass ihm der Erlaubnisinhaber Zusammenstellungen über die Abgabe von sämtlichen steuerfreien Energieerzeugnissen vorlegt (§ 15 Abs. 3 EnergieStV).

#### 5. Bestandsanmeldung

Der Erlaubnisinhaber hat einmal im Kalenderjahr den **Bestand** an Energieerzeugnissen und anderen Stoffen aufzunehmen und ihn gleichzeitig mit dem **Sollbestand** dem Hauptzollamt spätestens sechs Wochen nach der Bestandsaufnahme nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Nr. 1152) anzumelden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme kann frei gewählt werden, ist jedoch dem Hauptzollamt drei Wochen vorher anzuzeigen. Ein Verzicht auf die Anzeige ist auf Antrag möglich, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Beamten, die mit der Steueraufsicht beauftragt wurden, können an der Bestandsaufnahme teilnehmen (§ 15 Abs. 4 EnergieStV). Die Teilnahme eines Beamten bedeutet nicht, dass es sich dadurch um eine amtliche Bestandsaufnahme handelt. Eine solche muss vorher schriftlich angeordnet werden (vgl. § 15 Abs. 5 EnergieStV).

Die Aufnahme des Bestandes erfordert eine **körperliche Bestandsaufnahme** **37** in Form von Zählen, Wiegen, Messen etc. Für **jeden Betrieb** ist eine **eigene Bestandsanmeldung** abzugeben. Aus Transparenzgründen können auch für einzelne Lagertanks oder Betriebsanlagen eigenständige Bestandsanmeldungen erstellt werden. Über die vorhandenen Bestände ist ein Bestandsverzeichnis (**Inventar**) zu erstellen. Ermittelte Mehr- oder Fehlmengen sind in Hinblick auf die steuer-

schuldrechtlichen Folgen, die sich aus der **Vermutungsregelung** in § 161 AO ergeben, zu erläutern. Demnach wird bei sich im Rahmen einer vorgeschriebenen oder amtlich durchgeführten Bestandsaufnahme ergebenden Fehlmengen an verbrauchsteuerpflichtigen Waren vermutet, dass hinsichtlich der Fehlmengen eine Verbrauchsteuer entstanden ist. Dies gilt nicht, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuer nicht begründen. Die Steuer gilt im Zweifel im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme als entstanden oder unbedingte geworden. Sofern die Fehlmengen auf betrieblichen Umständen beruhen (z.B. Umfüllverluste oder Verdunstungsverluste) und erklärt werden können, entsteht dafür keine Steuer. Die betrieblichen Anschreibungen müssen nach Durchführung der Bestandsaufnahme an den ermittelten Istbestand durch Vornahme einer negativen oder positiven Inventurbuchung angepasst werden. Anderenfalls würde die Differenz im Folgejahr fortgeführt.

### 6. Anzeige betrieblicher Veränderungen

- 38 Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, dem Hauptzollamt **Änderungen** der bei der Antragsstellung zugrunde liegenden Angaben oder Verhältnisse (vgl. § 12 EnergieStV) sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens **unverzüglich schriftlich** anzuzeigen (§ 15 Abs. 8 EnergieStV).

Änderungen der angemeldeten Räume, Anlagen, Lagerstätten oder Zapfstellen oder die in der Betriebsklärung dargestellten Verhältnisse sind mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 9 EnergieStV). Die Änderungen dürfen erst nach Zustimmung des Hauptzollamts vorgenommen werden. Der Erlaubnisinhaber hat außerdem dem Hauptzollamt die Einstellung des Betriebs unverzüglich, die Wiederaufnahme des Betriebs mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 11 EnergieStV).

Das Hauptzollamt kann vom Erlaubnisinhaber verlangen, dass dieser für die Steueraufsicht wichtige Betriebsvorgänge schriftlich anmeldet und Zwischenabschlüsse fertigt. Diese generelle Anmeldeverpflichtung kann nur Vorgänge erfassen, die über die ohnehin schon normierten Anzeigeverpflichtungen (vgl. § 15 Abs. 8 bis 11 EnergieStV) hinausgehen. Diese müssen im Vorfeld, in der Regel mit der Erteilung der Erlaubnis durch das Hauptzollamt, konkretisiert werden, damit der Erlaubnisinhaber der Verpflichtung Folge leisten kann.

### § 7 Lager für Energieerzeugnisse

(1) <sup>1</sup>Lager für Energieerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind vorbehaltlich Absatz 2 Betriebe, in denen Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 unter Steueraussetzung gelagert werden. <sup>2</sup>Das Lager muss dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Energieerzeugnissen, der Versorgung von Verwendern mit steuerfreien Energieerzeugnissen oder der Abgabe von Energieerzeugnissen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 dienen.

(2) <sup>1</sup>Wer Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung lagern will, bedarf der Erlaubnis. <sup>2</sup>Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die – soweit nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und

rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. <sup>3</sup>Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in zwei Monaten aus dem Lager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Energieerzeugnisse abhängig.

(3) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird. <sup>2</sup>Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(4) <sup>1</sup>Das Lager kann auch der Einlagerung von Energieerzeugnissen durch Dritte (Einlagerer) dienen. <sup>2</sup>Will der Einlagerer Steuerschuldner nach § 8 Abs. 2 Satz 2 werden, muss ihm zuvor eine Erlaubnis erteilt worden sein (zugelassener Einlagerer). <sup>3</sup>Diese wird auf Antrag erteilt, wenn die Einlagerung durch den Einlagerer dem Großhandel oder dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller dient und der Einlagerer die eingelagerten Energieerzeugnisse im eigenen Namen vertreibt. <sup>4</sup>Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Energieerzeugnisse ausschließlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 versteuert oder zu steuerfreien Zwecken entnommen werden sollen. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Hauptzollamt auf Antrag für Flüssiggase, ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur und Heizöle der Unterpositionen 2710 19 62 bis 2710 19 68 und der Unterpositionen 2710 20 31 bis 2710 20 39 der Kombinierten Nomenklatur, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 versteuert oder zu steuerfreien Zwecken nach den §§ 25, 26 oder § 27 Abs. 1 abgegeben werden sollen oder die unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden sollen, auch dann eine Erlaubnis nach Absatz 2 erteilen, wenn das Lager keine Lagerstätten besitzt.

(6) <sup>1</sup>Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erteilt das Hauptzollamt auf Antrag eine Erlaubnis nach Absatz 2 für Flugbenzin der Unterposition 2710 12 31 der Kombinierten Nomenklatur und Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 19 21 der Kombinierten Nomenklatur, die

1. nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 versteuert werden sollen,
2. zu steuerfreien Zwecken nach § 27 Absatz 2 und 3 abgegeben werden sollen oder
3. an ein anderes Steuerlager im Steuergebiet abgegeben werden sollen, ohne nach den §§ 10 bis 13 befördert zu werden,

sofern die dafür eingesetzten Fahrzeuge oder Anhänger nicht über eine Zulassung zum Straßenverkehr nach § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung verfügen und deshalb nicht auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden dürfen. <sup>2</sup>Dabei ist es unerheblich, ob die Fahrzeuge oder Anhänger über eine Möglichkeit der Lagerung verfügen. <sup>3</sup>Fahrzeuge und Anhänger nach den Sätzen 1 und 2, die von einem Inhaber einer Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 betrieben werden, gelten als

**Bestandteile des Lagers des Erlaubnisinhabers und sind in die Erlaubnis des Steuerlagers mit aufzunehmen.**

(7) **Auf Antrag des Erdölbevorratungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 129 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in der jeweils geltenden Fassung ist zuzulassen, dass Energieerzeugnisse zur Erfüllung der Verbandszwecke unter Steueraussetzung gelagert werden.**

### **Energiesteuer-Durchführungsverordnung:**

**Zu § 7 des Gesetzes:**

#### **§ 16 Antrag auf Lagererlaubnis**

(1) <sup>1</sup>Wer Energieerzeugnisse nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes unter Steueraussetzung lagern oder Energieerzeugnisse nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes unter Steueraussetzung abgeben will, hat die jeweilige Erlaubnis nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Beschreibung der Lagerstätten, der Zapfstellen und der mit ihnen in Verbindung stehenden oder an sie angrenzenden Räume sowie in zweifacher Ausfertigung ein Lage- und Rohrleitungsplan,
2. eine Darstellung der Mengenermittlung und der Buchführung,
3. von Unternehmen, die in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, ein aktueller Registerauszug.

(2) <sup>1</sup>Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Angaben zu machen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. <sup>2</sup>Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Beabsichtigt der Inhaber eines Lagers weitere Lager zu betreiben, so hat er in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 eine Erweiterung der Erlaubnis zu beantragen. <sup>2</sup>In den Fällen, in denen bereits eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes erteilt wurde und die Erlaubnis auf Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes erweitert werden soll, hat er abweichend von Satz 1 eine formlose Erklärung entsprechenden Inhalts an das Hauptzollamt abzugeben. <sup>3</sup>Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist.

#### **§ 17 Einrichtung des Lagers**

(1) Die Lagerstätten eines Lagers für Energieerzeugnisse müssen so beschaffen sein, dass Energieerzeugnisse verschiedener Art voneinander getrennt und übersichtlich gelagert werden können.

(2) <sup>1</sup>Lagertanks für Energieerzeugnisse im Lager müssen eichamtlich vermessen und die Zapfstellen zur Entnahme von Energieerzeugnissen mit geeichten Messeinrichtungen versehen sein. <sup>2</sup>Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Lagerstätten für Energieerzeugnisse und die Zapfstellen zur Entnahme von Energieerzeugnissen bedürfen der Zulassung durch das Hauptzollamt.

(4) Der Inhaber des Lagers darf Energieerzeugnisse nur in den zugelassenen Lagerstätten lagern und nur an den zugelassenen Zapfstellen entnehmen.

(5) <sup>1</sup>Für Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes ist Absatz 1 nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass lediglich die Zapfstellen zur Entnahme von Energieerzeugnissen mit geeichten Messeinrichtungen versehen sein müssen.

### § 18 Erteilung und Erlöschen der Lagererlaubnis

(1) <sup>1</sup>Das Hauptzollamt erteilt schriftlich die Erlaubnis. <sup>2</sup>Es kann die Erlaubnis schon vor Abschluss einer Prüfung des Antrags erteilen, wenn Sicherheit in Höhe der Steuer geleistet ist, die voraussichtlich entstehen wird. <sup>3</sup>Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung verbunden werden. <sup>4</sup>In den Fällen des § 16 Absatz 3 wird die Erlaubnis erweitert.

(1a) <sup>1</sup>Mit der Erlaubnis werden nach einer Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen für den Inhaber des Lagers und für jedes Lager Verbrauchsteuernummern vergeben. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 erhalten keine Verbrauchsteuernummer:

1. der Inhaber eines Lagers, dem bereits eine Verbrauchsteuernummer als Inhaber eines Herstellungsbetriebs erteilt wurde (§ 14 Absatz 1a),
2. die Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes und
3. der Inhaber eines Lagers, dem lediglich eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes erteilt wurde.

(2) Für das Erlöschen der Erlaubnis gilt § 14 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

### § 19 Pflichten des Lagerinhabers, Steueraufsicht

(1) <sup>1</sup>Der Inhaber des Lagers hat ein Belegheft zu führen. <sup>2</sup>Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

(2) <sup>1</sup>Der Inhaber des Lagers hat über den Zugang und den Abgang an Energieerzeugnissen und anderen Stoffen, die zum Vermischen mit Energieerzeugnissen in das Lager aufgenommen werden, ein Lagerbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. <sup>2</sup>Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. <sup>3</sup>Der Inhaber des Lagers hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Aufzeichnungen zu führen und Art und Menge der aus dem Lager entfernten Energieerzeugnisse unter Angabe der Verkaufspreise, gewählter Preisnachlässe und der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dem Hauptzollamt am Tag nach der Entfernung anzuzeigen. <sup>4</sup>Das Hauptzollamt kann anstelle des Lagerbuchs betriebliche Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. <sup>5</sup>Das Lagerbuch ist jeweils für ein Kalenderjahr zu führen und spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres abzuschließen. <sup>6</sup>Der Inhaber des Lagers hat dem Hauptzollamt auf Verlangen das abgeschlossene Lagerbuch abzuliefern. <sup>7</sup>Der Inhaber eines Lagers hat für seine Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes anstelle eines Lagerbuchs betriebliche Aufzeichnungen zu führen.

(3) <sup>1</sup>Der Inhaber des Lagers hat dem Hauptzollamt auf Verlangen Zusammenstellungen über die Abgabe von steuerfreien Energieerzeugnissen vorzulegen. <sup>2</sup>Er hat dem zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Februar jeden Jahres andere als die in § 28 des Gesetzes genannten Energieerzeugnisse anzumelden, die er im abgelaufenen Kalenderjahr zu den in der Anlage 1 aufgeführten steuerfreien Zwecken abgegeben hat.

(4) <sup>1</sup>Der Inhaber des Lagers hat einmal im Kalenderjahr den Bestand an Energieerzeugnissen und anderen Stoffen aufzunehmen und ihn gleichzeitig mit dem Sollbestand dem Hauptzollamt spätestens sechs Wochen nach der Bestandsaufnahme nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. <sup>2</sup>Der Inhaber des Lagers hat den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme dem Hauptzollamt drei Wochen vorher anzuzeigen. <sup>3</sup>Das Hauptzollamt kann auf die Anzeige verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. <sup>4</sup>Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme

teilnehmen. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes.

(5) <sup>1</sup>Auf Anordnung des Hauptzollamts sind im Lager die Bestände an Energieerzeugnissen und anderen Stoffen amtlich festzustellen. <sup>2</sup>Dazu hat der Inhaber des Lagers das Lagerbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen aufzurechnen und auf Verlangen des Hauptzollamts die Bestände nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. <sup>3</sup>Der Inhaber des Lagers hat auf Verlangen des Hauptzollamts auch andere Energieerzeugnisse, mit denen er handelt, die er lagert oder verwendet, in die Bestandsaufnahme oder Anmeldung einzubeziehen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes.

(6) Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können für steuerliche Zwecke unentgeltlich Proben von Energieerzeugnissen und anderen im Lager befindlichen Erzeugnissen zur Untersuchung entnehmen.

(7) Der Inhaber des Lagers hat dem Hauptzollamt auf Verlangen für die Steueraufsicht wichtige Betriebsvorgänge schriftlich anzumelden und Zwischenabschlüsse zu fertigen.

(8) Der Inhaber des Lagers hat dem Hauptzollamt vorbehaltlich Absatz 9 Änderungen der nach § 16 Abs. 2 angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(9) <sup>1</sup>Beabsichtigt der Inhaber des Lagers, die angemeldeten Lagerstätten oder Zapfstellen oder die in der Betriebserklärung dargestellten Verhältnisse zu ändern, hat er dies dem Hauptzollamt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Er darf die Änderung erst durchführen, wenn das Hauptzollamt zugestimmt hat. <sup>3</sup>Das Hauptzollamt kann auf Antrag auf die Anzeige verzichten, wenn die Änderung auf andere Weise jederzeit erkennbar ist und der Inhaber des Lagers sich verpflichtet, die Änderungen unverzüglich rückgängig zu machen, wenn die nachträgliche Zustimmung des Hauptzollamts nicht erteilt wird. <sup>4</sup>Das Hauptzollamt kann den Verzicht außerdem davon abhängig machen, dass über die An- und Abmeldung von Lagerstätten besondere Aufzeichnungen oder Verzeichnisse geführt werden. <sup>5</sup>Der Inhaber des Lagers hat auf Verlangen des Hauptzollamts die Unterlagen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 neu zu erstellen, wenn sie unübersichtlich geworden sind.

(10) Die Erben haben den Tod des Inhabers des Lagers, die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss, der Inhaber des Lagers und der Insolvenzverwalter haben die Eröffnung des Insolvenzverfahrens jeweils dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### § 20 Lagerbehandlung

(1) Energieerzeugnisse dürfen im Lager miteinander oder mit anderen Stoffen gemischt werden, wenn das Gemisch ein Energieerzeugnis im Sinn des § 4 des Gesetzes ist.

(2) <sup>1</sup>Energieerzeugnisse dürfen im Lager umgepackt, umgefüllt und in jeder anderen Weise behandelt werden, die sie vor Schaden durch die Lagerung schützen soll. <sup>2</sup>Das Hauptzollamt kann weitere Behandlungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Kohlenwasserstoffhaltige Dämpfe, die im Lager aufgefangen werden bei

- a) der Lagerung,
- b) der Verladung von Energieerzeugnissen oder
- c) der Entgasung von Transportmitteln,

dürfen im Lager verflüssigt werden. <sup>2</sup>Der Lagerinhaber hat über die aufgefangenen Dämpfe und die verflüssigten Mengen Aufzeichnungen zu führen; die verflüssigten Mengen sind als Zugang im Lagerbuch zu führen.

### § 21 Zugelassener Einlagerer, Erlaubnis und Pflichten

(1) <sup>1</sup>Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Hauptzollamt zu beantragen, das die Erlaubnis für das Lager erteilt